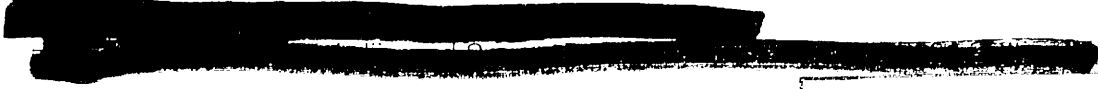


S 40 AY 156/09 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Partner,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

E i n d r a n g
Antragsteller,
31. Aug. 2009
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

g e g e n

Stadt Göttingen vertreten durch den Oberbürgermeister, - Fachdienst Recht -,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen,

Antragsgegnerin,

hat das Sozialgericht Hildesheim - 40. Kammer - am 26. August 2009 durch den Vorsit-
zenden, Richter am Sozialgericht F r e r i c h s, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflich-
tet, den Antragstellern ab dem 1. August 2009 bis zu einer Entscheidung
über den Widerspruch vom 3. August 2009 gegen den Bescheid vom 23. Juli
2009, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2009, Leistungen nach § 2 Abs.
1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren. Die Leistungen sind
vorläufig unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung im Verwal-
tungsverfahren und unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu ge-
währen.

Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern die notwendigen außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechts-
anwalt Waldmann-Stocker, Göttingen, gewährt.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Leistungsgewährung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG im Streit.

Die 1957 und 1966 geborenen und verheirateten Antragsteller zu 1 und 2 sind bosnischer Staatsangehörigkeit und die Eltern der 1987 geborenen, geistig und körperlich behinderten Antragstellerin zu 3. Nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4. Dezember 2003 soll der Antragsteller zu 1 seit Ende 1998 auch die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Antragsteller reisten als Bürgerkriegsflüchtlinge im September 1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie werden bis heute wegen akuter Suizidalität und verschiedener Erkrankungen geduldet und streiten derzeit vor dem Verwaltungsgericht (VG) Göttingen um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Az.: 4 A 153/06).

Während ihres Aufenthalts in Deutschland bezogen die Antragsteller Sozialleistungen; Leistungen nach § 3 AsylbLG erhielten sie vom 1. Juli 1997 bis zum 30. September 2000 über einen Zeitraum von 39 Monaten. Anschließend bezogen sie Leistungen nach § 2 AsylbLG. Mit der Änderung des § 2 Abs. 1 AsylbLG durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (Artikel 6 Abs. 2 Nr. 2, BGBl. I 1970, 2007), der Einführung der 48-Monatsfrist, erfolgte zunächst eine vorläufige Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG von Oktober 2007 bis September 2008. In dem Zeitraum Oktober 2008 bis Juni 2009 bezogen die Antragsteller wiederum Leistungen nach § 3 AsylbLG, die ihnen zunächst mit Bescheid vom 26. Juni 2009 auch für Juli 2009 bewilligt wurden. Mit Bescheid vom 30. Juni 2009 erfolgte für den gleichen Monat hingegen wegen des Ablaufs der 48-Monatsfrist eine Leistungsbewilligung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Höhe von 1.326,91 Euro.

Wegen des Vorwurfs eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG hörte die Antragsgegnerin die Antragsteller unter dem 20. Juli 2009 an und verfügte mit Bescheid vom 23. Juli 2009 die Leistungsbewilligung nach § 3 AsylbLG "für den Monat 8/2009" und gewährte Leistungen in Höhe von 1.036,19 Euro. Hintergrund war eine Stellungnahme der Ausländerbehörde vom 8. Juli 2009, nach der den Antragstellern wegen der kroatischen Staatsangehörigkeit des Antragstellers zu 1, die er der Ausländerbehörde gegenüber verschwiegen habe, die freiwillige Ausreise nach Bosnien-Herzegowina und Kroatien möglich gewesen sei und damit der Verdacht einer rechts-

missbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG bestehe.

Gegen den Bescheid vom 23. Juli 2009 erhoben die Antragsteller am 3. August 2009 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist. Zur Begründung führten Sie - wie bereits auf das Anhörungsschreiben unter dem 30. Juli 2009 - aus, dass die aufschiebende Wirkung der verwaltungsgerichtlichen Klage angeordnet sei und damit ohnehin keine Abschiebung erfolgen könne. Zudem verwiesen Sie auf ein Schreiben des Generalkonsulats der Republik Kroatien in Hamburg vom 20. November 2008, nach dem das kroatische Innenministerium nicht bestätigen konnte, dass dem Antragsteller zu 1 zum Erwerb der kroatischen Staatsangehörigkeit der entsprechende Beschluss ausgehändigt wurde. Der Antragsteller zu 1 sei kein kroatischer Staatsangehöriger und habe gegenüber der Ausländerbehörde keine Falschangaben gemacht. Die Antragsteller bestritten auch die Möglichkeit, dass die Antragsteller zu 2 und 3 etwa nach Ableitung der kroatischen Staatsangehörigkeit über den Vater oder im Rahmen eines Familiennachzuges in Kroatien Aufenthaltsgenehmigungen erhalten könnten. Letztlich seien den Antragstellern die Duldungen wegen ihrer Erkrankungen, die insbesondere bei den Antragstellern zu 2 und 3 eine regelmäßige psychotherapeutische Behandlung erfordern, ausgestellt worden, so dass die Frage der kroatischen Staatsangehörigkeit des Antragstellers zu 1 und seine dazu gemachten Angaben nicht ursächlich für die Aufenthaltsdauer der Antragsteller gewesen sei.

Ebenfalls am 3. August 2009 haben die Antragsteller beim Sozialgericht (SG) Hildesheim den vorliegenden Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Sie begründen den Antrag mit den auch im Widerspruchsverfahren vorgetragenen Einwänden gegen die Leistungsgewährung nach § 3 AsylbLG und verweisen zusätzlich darauf, dass die Antragsgegnerin im Hinblick auf den Vorwurf einer rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer beweisbelastet sei.

Die Antragsteller beantragen schriftsätzlich,

die Antragsgegnerin zu verurteilen, den Antragstellern vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsätzlich,

den Antrag abzulehnen.

Sie wirft dem Antragsteller zu 1 vor, dass er seine kroatische Staatsangehörigkeit der Ausländerbehörde gegenüber bewusst verschwiegen und damit falsche Angaben gemacht habe. Auch der Antragstellerin zu 2 dürfte die kroatische Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes bekannt gewesen sein. Die Antragstellerin zu 3 könne als minderjähriges Kind und Haushaltsangehörige ihrer Eltern gem. § 2 Abs. 3 AsylbLG keine privilegierten Leistungen beanspruchen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge (Bl. 2012 bis 2083 d. VA) sowie der vom VG Göttingen beigezogenen Ausländerakten der Antragsgegnerin (3 Ordner, 2 Bände und 3 Hefte) Bezug genommen. Diese Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer solchen Regelungsanordnung ist das Vorliegen eines die Eilbedürftigkeit der Entscheidung rechtfertigenden Anordnungsgrundes sowie das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs aus dem materiellen Leistungsrecht. Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund müssen gem. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft gemacht werden.

Nach diesen Maßgaben haben die nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG leistungsberechtigten Antragsteller, die bereits über einen Zeitraum von 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen haben, sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

1.

Der geltend gemachte Anspruch betrifft die Leistungsgewährung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhält, § 2 Abs. 3 AsylbLG.

Die rechtsmissbräuchliche Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 17. Juni 2008, Az.: B 8/9b AY 1/07 R) in objektiver Hinsicht ein unredliches, von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten voraus, das in subjektiver Hinsicht vorsätzlich im Bewusstsein der objektiv möglichen Aufenthaltsbeeinflussung getragen ist. Wegen der schwerwiegenden Folgen eines Leistungsausschlusses nach § 2 Abs. 1 AsylbLG führt nur ein Verhalten, das unter jeweiliger Berücksichtigung des Einzelfalls, der besonderen Situation eines Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland und der besonderen Eigenheiten des AsylbLG unentschuldigbar ist (Sozialwidrigkeit), zum Ausschluss von Analog-Leistungen; nur dann ist es gerechtfertigt, auch die minderjährigen Kinder mit den Folgen dieses Verhaltens zu belasten.

Die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 in Kraft getretene Formulierung des § 2 Abs. 1 AsylbLG (Art. 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl. I, 1950) knüpft hinsichtlich der Bestimmung über die Folgen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens an die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten an (Amtsblatt der Europäischen Union vom 6. Februar 2003 (L 31/18)). In Art. 16 der Richtlinie, der die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile regelt, werden Formen von "negativem Verhalten" zusammengefasst, die auf nationaler Ebene eine Einschränkung der Leistungen erlauben (vgl. Begründung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung vom 10. Januar 2003 zu der Neuregelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG – BR/Drucksache 22/03 S. 296). Danach sind die Mitgliedsstaaten zur Einschränkung und zum Entzug der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile berechtigt, wenn der Asylbewerber den ihm zugewiesenen Aufenthaltsort ohne vorherige Unterrichtung der Behörde bzw. ohne die erforderliche Genehmigung verlässt, wenn er seinen Melde- und Auskunftspflichten nicht in angemessener Frist nachkommt oder im gleichen Mitgliedsstaat schon einen Antrag gestellt hat (vgl. hierzu auch Hessisches LSG, Beschluss vom 30. Oktober 2006, L 9 AY 7/06 ER). Sinn und Zweck dieser Änderung des § 2 Abs. 1 AsylbLG ist, den Anreiz zur missbräuchlichen Asylan-

tragstellung weiter einzuschränken, was schließlich zu einer Reduzierung der Anträge und damit insgesamt zu einer Verfahrensbeschleunigung führen soll. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (a. a. O.) ist bei der Frage, ob die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich beeinflusst wurde, auf die gesamte Dauer des Aufenthalts des Ausländers im Bundesgebiet und nicht etwa nur auf die Dauer des Aufenthalts nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags abzustellen.

Nach diesen Vorgaben hat die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren nicht glaubhaft dargelegt, dass der gegen die Antragsteller zu 1 und 2 erhobene Vorwurf eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG berechtigt ist. Aufgrund des eingeschränkten Prüfungsmaßstabs im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (vgl. etwa LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 30. Mai 2008, Az.: L 11 AY 13/06 ER; Beschluss vom 10. Juli 2006, Az.: L 7 AY 61/05 ER) kann hier nicht abschließend geklärt werden, ob ihr Vorwurf zum Ausschluss eines Leistungsanspruchs nach § 2 Abs. 1 AsylbLG führt. Nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast geht dies zu Lasten der Antragsgegnerin (vgl. zur Beweislast: VG Göttingen, Beschluss vom 21. Dezember 1998, Az.: 2 B 2440/98).

a)

Im laufenden Widerspruchsverfahren wird die Antragsgegnerin das den Antragstellern zu 1 und 2 in objektiver Hinsicht vorgeworfene unredliche, von der Rechtsordnung missbilligte Verhalten eingehend zu prüfen haben. Allein die Weigerung der möglichen und zumutbaren Ausreise bei vollziehbarer Ausreisepflicht reicht für den Vorwurf eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht aus; ein Rechtsmissbrauch kann allenfalls in den Gründen, die zu der Erteilung von Duldungen geführt haben, liegen. Hat der Ausländer diese Gründe zu vertreten, hat er also insoweit selbst Einfluss auf das Geschehen genommen, kann nur deshalb, nicht aber wegen bestehender Ausreisepflicht, ein Rechtsmissbrauch bejaht werden (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2008, Az.: B 8/9b AY 1/07 R). Insoweit führen die Antragsteller aus, dass der Grund für die Erteilung der Duldungen ihre gesundheitlichen Einschränkungen gewesen seien. Falsche Angaben zur Staatsangehörigkeit können hingegen grundsätzlich rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG sein (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15. Juni 2009, Az.: L 11 AY 27/09 B ER). Bei der weiteren Prüfung ist damit der konkrete Vorwurf, etwa das bewusste Verschweigen der womöglich bestehenden kroatischen Staatsangehörigkeit bzw. der Möglichkeit, diese Staatsangehörigkeit zu erwerben, darzulegen. Ein von der Ausländerbehörde geäußelter "Verdacht" der rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer ist hierbei allein nicht ausreichend. Insoweit trifft die Leistungsbehörde die selbstständige Pflicht und Befugnis zur Prüfung der Tatbe-

standsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 5. November 2003, Az.: 4 LC 592/02). Die Antragsgegnerin ist hier dem Einwand, der Antragsteller zu 1 habe die kroatische Staatsangehörigkeit wegen der erforderlichen und nach dem Vortrag der Antragsteller nicht erfolgten Aushändigung eines Beschlusses nicht erworben, nicht entgegen getreten. Im Hinblick auf die Antragstellerin zu 2, der als Ehefrau grundsätzlich auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, erscheint es als höchst fragwürdig, ob sie der Ausländerbehörde gegenüber verpflichtet war, weitergehende Angaben über die Staatsangehörigkeit ihres Ehemanns - hier obendrein unaufgefordert - zu machen.

b)

Bei Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens in objektiver Hinsicht wäre in subjektiver Hinsicht zu prüfen, ob dieses konkrete Verhalten im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG vom Vorsatz der Betroffenen und im Bewusstsein der objektiv möglichen Aufenthaltsbeeinflussung getragen war.

c)

Im Weiteren muss dann geprüft werden, ob die vorgeworfene Beeinflussung der Aufenthaltsdauer unter jeweiliger Berücksichtigung des Einzelfalls, der besonderen Situation eines Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland und der besonderen Eigenheiten des AsylbLG unentschuldigbar ist (Sozialwidrigkeit), so dass ein dauerhafter Ausschluss von Analog-Leistungen auch im Hinblick auf minderjährige Kinder gerechtfertigt wäre (BSG, a. a. O.). Hierbei dürften insbesondere die gesundheitlichen Einschränkungen der Antragsteller zu 1 und 2 auf psychischem Gebiet und die Einschränkungen der behinderten Antragstellerin zu 3 zu berücksichtigen sein, ferner die genauen Umstände der womöglich erworbenen Staatsangehörigkeit Kroatiens in 1998.

d)

Schließlich bedarf es zwischen dem Verhalten des Ausländers und der Beeinflussung der Aufenthaltsdauer nach dem Gesetzeswortlaut zwar keiner kausalen Verknüpfung, so dass jedes von der Rechtsordnung missbilligte Verhalten, das - typisierend - der vom Gesetzgeber missbilligten Beeinflussung der Dauer des Aufenthaltes dienen kann, ausreichend ist, um die kausale Verbindung zu bejahen. Eine Ausnahme von der typisierenden Betrachtungsweise muss allerdings dann gemacht werden, wenn eine etwaige Ausreisepflicht des betroffenen Ausländers unabhängig von seinem Verhalten ohnehin in dem gesamten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Rechtsmissbrauchs nicht hätte vollzogen werden können (BSG, a. a. O.). Auch auf diese Frage wird die Antragsgegnerin im weite-

ren Widerspruchsverfahren näher einzugehen haben, nämlich ob trotz der Erkrankungen der Antragsteller eine Abschiebung ab Ende 1998 möglich gewesen wäre.

e)

Sind die Voraussetzungen für einen Anspruch der Antragsteller zu 1 und 2 nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nach dem derzeitigen Erkenntnisstand glaubhaft gemacht, scheidet der entsprechende Leistungsanspruch der im Haushalt ihrer Eltern lebenden Antragstellerin zu 3 auch nicht an § 2 Abs. 3 AsylbLG.

2.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, da ihnen ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist. Die derzeit bewilligten Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG sind deutlich geringer als die Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII. Insoweit schließt sich das Gericht der ganz herrschenden Meinung in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung an, nach der bei der Gewährung von Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG anstelle von Leistungen nach § 2 AsylbLG das Vorliegen eines Anordnungsgrundes bejaht wird (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 28. März 2007, Az.: L 7 AY 1386/07 ER-B m. w. N.). Die vorzunehmende Regelungsanordnung dient der Beseitigung einer existenziellen Notlage (vgl. LSG Nds.-Bremen, Beschluss vom 8. Oktober 2007, Az.: L 11 AY 9/05 ER m. w. N.).

3.

Die Leistungen sind den Antragstellern nur vorläufig zu gewähren. Um eine Situation der Leistungsüberzahlung zu vermeiden, kann der Leistungsausspruch nur unter Anrechnung der bisher nach § 3 AsylbLG gewährten Leistungen ergehen. In zeitlicher Hinsicht hat sich das Gericht an der Bescheidungsfrist aus § 88 SGG von drei Monaten orientiert. Nachfolgende Bewilligungsentscheidungen ab September 2009 dürften nach § 86 SGG ebenfalls Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens sein (vgl. dazu BSG, Urteil vom 17. Juni 2008, Az.: B 8 AY 11/07 R), so dass eine Verpflichtung der Antragsgegnerin über den Leistungsmonat August 2009 hinaus gerechtfertigt ist.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

III.

Den Antragstellern ist gem. § 73a Abs. 1 SGG i. V. m. §§ 114, 115 ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen

...ende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ferner sind die An-
steller nach Auffassung des Gerichts aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen
Verhältnisse nicht in der Lage, als Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG die
Kosten der Prozessführung aus eigenem Einkommen oder Vermögen aufzubringen.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist nicht mit der Be-
schwerde angreifbar (§§ 73a SGG, 127 Abs. 2 ZPO); die Staatskasse hat ein Beschwer-
derecht (§§ 73a SGG, 127 Abs. 3 ZPO).

Der Beschluss im Übrigen ist mit der Beschwerde zum Landessozialgericht Niedersach-
sen-Bremen anfechtbar (§ 172 SGG). Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung die-
ses Beschlusses beim Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§
173 SGG).

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde bei dem Landessozialge-
richt Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweig-
stelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen
innerhalb der Monatsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle eingelegt wird.

Frerichs



...gefertigt:
...als
...der Geschäftsstelle

[Handwritten signature]

20. AUG. 2008